

# Gesetzsammlung

für  
das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.  
**N<sup>o</sup> 1.**

(Ausgegeben am 11. Januar 1883.)

**I. Gesetz** vom 2. Januar 1883,  
eine Abänderung der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung betr.

**Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kränichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein &c. &c. &c.

verordnen in Rücksicht auf das hervorgetretene Bedürfnis, gewisse Bestimmungen der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 in Gemäßheit der neueren Landesgesetzgebung umzugestalten, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Der Abschnitt lit. g von §. 2 der allgemeinen Brandverhütungs- und Löschordnung vom 16. November 1855 und die darauf bezügliche Bestimmung in Abschnitt 5 des Landesgesetzes vom 17. Juni 1878 ist aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

In den Monaten Mai bis Ende Juli mindestens jeden dritten Jahres ist für die städtischen Gemeindebezirke von dem betreffenden Gemeindevorstande, für die Landorte und selbstständigen Gutbezirke des Fürstenthums von kaiserlichem Landratsamte eine polizeiliche Besichtigung sämmtlicher Feuerstätten und Schornsteine zu veranstalten.

Diese Besichtigung wird in den Städten durch ein Mitglied des Gemeindevorstandes oder einen von letzterem zu beauftragenden geeigneten Gemeindebeamten, in den Landgemeinden und selbstständigen Gutbezirken unter der Leitung eines kaiserlichen Landratsamtes beauftragten Beamten durch die Gemeindevorsteher beziehentlich die solche vertretenden Personen, und zwar in Städten wie auf dem Lande unter Zuziehung des für den betreffenden Mehrbezirk bestellten Schornsteinsetzgermeisters, sowie eines Maurermeisters oder zum selbstständigen Gewerbebetriebe befugten Maurers ausgeführt. Wird in den Städten ein etwa von der Stadtgemeinde für den Bezirk als Bautechniker angestellter Gemeindebeamter mit der Leitung der Besichtigung beauftragt, so bedarf es der Zuziehung eines Maurermeisters nicht.

Das über den hierbei betrefte der Feuerstätten und Schornsteine jeden Gemeindebezirks erzielten Befund in tabellarischer Form anzunehmende Protokoll, in welchem wahr-